

## **Bekanntgabe**

an den  
Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales

### **Richtlinien zur Vergabe von Kitaplätzen**

Gem. § 24 des Sozialgesetzbuchs VIII hat jedes Kind, welches das dritte Lebensjahr vollendet hat, Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kita). Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kita oder im Rahmen einer Kindertagespflegestelle. Jüngere Kinder können diesen Anspruch geltend machen, wenn die Erziehungsberechtigten berufstätig, in Ausbildung oder arbeitssuchend sind, oder wenn die eine solche Förderung im individuellen Fall geboten ist.

Seit geraumer Zeit übersteigt der Kreis der Anspruchsberechtigten die Anzahl der vorhandenen Plätze in den Kitas der Stadt Helmstedt. Die Leitungen der städtischen Einrichtungen und der Kitas in externer Trägerschaft stehen somit vor der Herausforderung, ihre Gruppenbildungen unter Berücksichtigung der jeweiligen familiären Situationen vorzunehmen und dennoch den pädagogischen Belangen gerecht zu werden.

In den Betriebsführungsverträgen wurde mit allen Trägern der Helmstedter Einrichtungen vereinbart, dass die Platzvergabe nach den Maßgaben des jeweils geltenden Kindertagesstättenrechts und ohne Rücksicht auf Nationalität oder Bekenntnis erfolgt. Zudem haben sich die Träger verpflichtet, vorrangig Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Helmstedt aufzunehmen; eine Platzvergabe an Auswärtige käme nur in Betracht, wenn das Angebot die Nachfrage übersteigt oder besondere Umstände im Einzelfall eine solche Aufnahme rechtfertigen. Im Rahmen der 2014 mit den kirchlichen Trägern abgeschlossenen *Ergänzenden Vereinbarungen zum Betriebsführungsvertrag*, wurde zusätzlich eine Prioritätenfolge als Orientierungsgrundlage für die Vergabe von Ganztagsplätzen festgeschrieben:

1. *Kinder von alleinerziehenden Elternteilen mit Berufstätigkeit, in Ausbildung oder der Aussicht darauf*
2. *Kinder von zusammenlebenden Eltern, die beide berufstätig sind*
3. *Kinder von zusammenlebenden Eltern, von denen ein Elternteil berufstätig ist*
4. *Kinder, deren Geschwister die jeweilige Kita bereits besuchen*
5. *Ältere Kinder vor jüngeren Kindern*

Diese Kriterien haben sich gemeinhin als Richtlinie auch bei den städtischen Einrichtungen und denen der weiteren externen Träger etabliert. Daneben fließen die Bedürfnisse der Familien in Bezug auf Beginn und Ende der täglichen Betreuung, die Erreichbarkeit der Kita, der Entwicklungsstand des Kindes und mögliche individuelle Förderbedarfe in die Entscheidungen ein.



Trotz aller Kriterien, die aus der Familiensituation abzuwägen sind, bleibt das wichtige Ziel, eine möglichst ausgewogene Gruppenzusammensetzung zu schaffen, in der eine angemessene und konzeptionskonforme Förderung der Kita-Kinder erfolgen kann, bestehen. Heterogene Zusammensetzungen der Alters- und Geschlechtsstruktur in der Gruppe spielen dabei ebenso eine Rolle, wie der Anteil der Kinder mit besonderen Förderbedarfen in sprachlicher oder anderer Hinsicht.

Alle Träger nehmen zudem vereinbarungsgemäß im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Notfälle auf, die Ihnen von der Stadt Helmstedt benannt werden.

**Um Kenntnisnahme wird gebeten.**

Wittich Schobert